



Reglement über die Abwasseranlagen der Gemeinde Duggingen

Vom 04.12.2001

Stand 01.01.2020

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 4. Dezember 2001, gestützt auf § 47, Absatz 1, Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

§ 2 Technische Ausführung

1. Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände verbindlich.
2. Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

§ 3 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

1. Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.
2. Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.
3. Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:
 - a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden;
 - b. sie wenden, wenn möglich, keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein;
 - c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.
4. Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wasservermeidende bzw. abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen.

§ 4 Schadendienst

1. Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.
2. Die anfallenden Aufgaben werden durch den Feuerwehrdienst der Gemeinde wahrgenommen.

II. Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 5 Genereller Entwässerungsplan (GEP)

1. Die Gemeinde erstellt einen generellen Entwässerungsplan (GEP) auf der Stufe eines Entwässerungskonzeptes.
2. Der GEP wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Er bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.
3. Die Gemeinde überprüft den generellen Entwässerungsplan periodisch und passt diesen wenn nötig den Anforderungen des Gewässerschutzes, insbesondere der regionalen Entwässerungsplanung und dem ARA-GEP an.

§ 6 Projektierung und Bau

1. Die Gemeinde erstellt die zentralen, kommunalen Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.
2. Die Gemeindeversammlung entscheidet über die für die Projektrealisierung erforderlichen Kredite. Kanalisationsleitungen und Schächte sind in der Regel in öffentliches Areal zu verlegen. Wird Privatareal benützt, so soll durch die Gemeindeversammlung mit der Projektgenehmigung das vorsorgliche Enteignungsrecht für das Verlegen der Leitung beschlossen werden.
3. Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite über die Ausgestaltung der Projekte für die Abwasseranlagen.
4. Die beschlossenen Bauprojekte werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die auswärtigen Eigentümer und Eigentümerinnen der anstossenden Grundstücke werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.
5. Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet dem Gemeinderat einzureichen.
6. Der Gemeinderat bereinigt die Einsprachen, wenn möglich auf dem Verhandlungsweg oder fällt einen Entscheid darüber.

§ 7 Betrieb und Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

§ 8 Haftung

1. Die Gemeinde haftet gemäss den §§ 14 & 30 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970.
2. Die Gemeinde übernimmt Anschliessenden und Dritten gegenüber keine Haftung für Schäden, die ihnen aus dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation infolge Rückstau, Beschädigungen oder Zerstörungen von Leitungen zufolge höherer Gewalt entstehen.

III. Private Abwasseranlagen

A) *Verschmutztes Abwasser*

§ 9 Anschlusspflicht

1. Alle Bauten, bei denen verschmutztes Abwasser anfällt und die sich im Bereich der öffentlichen Kanalisation befinden, müssen an die Kanalisation angeschlossen werden.
2. Der Kanton kann Landwirtschaftsbetrieben mit Nutztierhaltung erlauben, das Abwasser direkt landwirtschaftlich zu verwerten, wenn die Bedingungen von Artikel 12 Absatz 4 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz erfüllt sind.

§ 10 Bewilligungspflicht

1. Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin eines Grundstücks, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden soll, muss beim Gemeinderat eine Kanalisationsbewilligung einholen. Für Erweiterungen oder Änderungen des Anschlusses bzw. der Entwässerung ist ebenfalls eine Bewilligung nötig.
2. Soll das Abwasser eines Grundstücks gemäss dem GEP direkt in einen Sammelkanal des Kläranlagebetreibers geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers.
3. Der Gemeinderat regelt das Verfahren für die Erteilung von Kanalisationsbewilligungen und er legt die Projektierungsgrundsätze sowie die Modalitäten für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation fest.

B) *Nicht verschmutztes Abwasser*

§ 11 Ableitung

1. Unverschmutztes Abwasser wie Niederschlagswasser von Dächern, Vorplätzen und Wegen, Sickerwasser aus Drainageleitungen und Quellwasser, welches keiner speziellen Nutzung zugeführt werden kann, ist nur wenn im GEP vorgesehen, zur Versickerung zu bringen. Ist eine Versickerung gemäss GEP nicht möglich, muss dieses in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. ²⁾
2. In Gebieten mit bestehendem Mischsystem dürfen die Regen- und Sickerabwässer ausserhalb des Gebäudes in der Grundleitung / Grundstückanschlussleitung zusammengeführt werden. Bei einer nachträglichen Erstellung einer Sauberwasserkanalisation muss der Anschluss an diese sobald als möglich vollzogen werden.
3. Wird als Ersatz einer Leitung eine neue, dem GEP entsprechende Abwasseranlage erstellt, so werden die an die bisherige Leitung angeschlossenen Liegenschaften an die neue Abwasseranlage angeschlossen. Die sich daraus ergebenden Kosten werden wie folgt getragen:
 - Leitungsumhängungen vom alten an das neue Abwassersystem (bisheriger Anschluss) zu Lasten der Gemeinde, bei kantonalen Leitungen zu Lasten des Kantons.
 - Neue Leitungsanschlüsse, insbesondere Sauberwasseranschlüsse aus dem bisherigen Mischsystem, zu Lasten des Liegenschaftsbesitzers.

C) *Erstellung, Betrieb und Unterhalt*

§ 12 Grundsatz

1. Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen. ²⁾
2. Der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmungen, im Auftrag der Gemeinde, gemäss dem Stand der Technik, ausgeführt werden. ²⁾
3. Die beauftragte Unternehmung meldet die fertiggestellte Anlage der Gemeinde zur Schlussabnahme. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt.

§ 13 Unterhaltungspflicht

1. Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern bzw. Grundeigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.
2. Ungenügend unterhaltene oder schadhafte private Abwasseranlagen müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen innert nützlicher Frist instand gestellt werden.

§ 14 Haftung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin haftet für allen Schaden, der durch fehlerhafte Ausführung oder mangelnden Unterhalt der privaten Abwasseranlagen verursacht wird. Er bzw. sie ist auch haftbar für Schäden, die durch Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verursacht werden.

§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht

Die Grundeigentümer und die Inhaber von privaten Abwasseranlagen müssen den Gemeindebehörden den Zutritt für Kontrollzwecke gewähren und ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilen.

IV. Finanzierung

A) *Allgemeine Bestimmungen*

§ 16 Grundsätze

1. Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird in einer besonderen Rechnung dargestellt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.
2. Die Kosten der Gemeinde für die Erstellung, Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen überbunden, und zwar:

- a. in Form von Erschliessungsbeiträgen für die Möglichkeit des Anschlusses an die Kanalisation;
 - b. in Form von Anschlussbeiträgen für den Anschluss an die Kanalisation;
 - c. in Form von jährlichen Abwassergebühren, die sich nach dem Wasserverbrauch richten;
 - d. in Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.
3. Der Gemeinderat kann auf Antrag ins Gewicht fallende Wassermengen, die nachweisbar nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden, bei der Gebührenberechnung anteilmässig abziehen.

§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren ¹⁾

1. Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge, Anhang Nr. 2 zu diesem Reglement fest.
2. Die Gemeindeversammlung beschliesst die Tarifordnung, Anhang Nr. 1, in welcher die Ansätze für die Berechnung der Anschlussbeiträge festgelegt sind.
3. Der Gemeinderat legt in der kommunalen Gebührenverordnung jährlich folgende Gebühren fest:
 - a. Kanalisationsanschlussbewilligungsgebühr
 - für Einfamilienhäuser bis maximal CHF 1'200.--
 - für Mehrfamilienhäuser, Gewerbe- und Industriebauten, Restaurants etc. bis maximal CHF 1'800.--
 - b. Jährliche Gebühren
 - für Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen des Kantons und der Gemeinde maximal CHF 3.-- pro m³ Wasserverbrauch.

§ 18 Vorab-Erstellung

1. Ein Privater kann, mit Genehmigung des Gemeinderates, vor der Bewilligung des entsprechenden Kredites durch die Gemeindeversammlung, eine kommunale Abwasseranlage gemäss GEP auf eigene Kosten erstellen lassen.
2. Wollen Dritte die von Privaten erstellten kommunalen Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.
3. Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten, unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungs- und Anschlussbeiträge, zinslos zurück.

B) Erschliessungsbeiträge

§ 19 Beitragspflicht

1. Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag leisten, wenn das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden kann. ²⁾
2. Der Erschliessungsbeitrag ist unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.
3. Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach den Kosten der Gemeinde für die direkte Erschliessung des Grundstücks und nach der Fläche, die nach GEP in den neuen Kanal entwässert wird.
4. Für nicht überbaute Grundstücke in Sektoren des Siedlungsgebietes wo die Abwasseranlagen nach 1980 gebaut worden sind, werden 3 Jahre nach Inkrafttreten dieses Reglements nachträgliche Erschliessungsbeiträge fällig.

§ 20 Kosten für die direkte und nachträgliche Grundstückerschliessung

Gemäss Anhang Nr. 2

§ 21 Eintritt der Beitragspflicht

Der Erschliessungsbeitrag wird erhoben, wenn die öffentlichen Abwasseranlagen für den Anschluss bereit sind. ²⁾

§ 22 Zahlungsmodalitäten

1. Der Erschliessungsbeitrag ist innert 60 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
2. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins in der Höhe des jeweiligen Zinssatzes der Basellandschaftlichen Kantonalbank für 1. Hypotheken, zuzüglich 1 %, belastet.
3. In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Beitragsforderung stunden.

C) Anschlussbeiträge

§ 23 Beitragspflicht

1. Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde einen Anschlussbeitrag leisten, wenn das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird. ²⁾
2. Der Anschlussbeitrag berechnet sich bei Neubauten nach dem indexbereinigten Brandversicherungswert und bei Um- und Erweiterungsbauten nach der Erhöhung dieses Wertes.

3. Bei der Berechnung des Anschlussbeitrages werden auf Antrag nicht berücksichtigt:
 - a. bei bestehenden Liegenschaften: die Kosten wertvermehrender Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energie dienen.
 - b. bei Neu- und Umbauten: die Kosten von Massnahmen zur Abwasservermeidung sowie zur Wasser- oder Energieeinsparung, die deutlich über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen, sowie die Kosten für den Einsatz erneuerbarer Energie.
 - c. Nachgewiesene Kosten zur getrennten Ableitung von Sauberwasser in eine Versickerungsanlage oder in ein oberirdisches Gewässer und Versickerungsanlage.
4. Für index- bzw. teuerungsbedingte Erhöhungen des Brandversicherungswertes wird kein Ergänzungsbeitrag erhoben.
5. Wird eine Liegenschaft durch Feuer zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so werden die Beiträge und Gebühren für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Von den Beiträgen werden nachweislich geleistete Kanalisationsbeiträge, unter Berücksichtigung des Baukostenindexes der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung, in Abzug gebracht. Dabei werden sie im Verhältnis des neuen Baukostenindexes der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung zum alten angepasst.
6. Für Bauten ausserhalb der Siedlungszone, mit eigener vom Kanton bewilligter Abwasserentsorgung werden keine Kanalisationsanschlussbeiträge erhoben. Quell-, Fremd- und Dachwasser, das nicht verwertet wird, kann in öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Die Verbindungsleitung zur öffentlichen Leitung bzw. zum Sammler wird durch die Bauherrschaft erstellt und finanziert. ²⁾

§ 24 Anrechnung der Erschliessungsbeiträge

Die bereits bezahlten Erschliessungsbeiträge können bei den Anschlussbeiträgen voll abgezogen werden. Eine Rückerstattung von Erschliessungsbeiträgen ist nicht möglich.

§ 25 Eintritt der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht tritt ein:

- a. Für Neubauten jeder Art mit dem Datum der Endschätzung des Gebäudes durch die kantonale Gebäudeversicherung. Bei Baubeginn wird jedoch eine Akonto-Zahlung erhoben. Die Berechnung basiert auf 100 % der Bausumme, was in etwa dem voraussichtlichen Brandversicherungswert aufgrund der Endschätzung der BGV entspricht. Davon wird die Hälfte in Form einer Akonto-Zahlung in Rechnung gestellt.
- b. Für Veränderungen oder für Um- oder Erweiterungsbauten mit der Mitteilung an den Gemeinderat über das Ausmass der Erweiterung.
- c. Sofern der Um- oder Erweiterungsbau dem Gemeinderat nicht angezeigt oder mitgeteilt worden ist, beginnt die Beitragspflicht mit dem Zeitpunkt, wo die Behörde von der Veränderung, usw., Kenntnis erhält.

§ 26 Zahlungsmodus, Beiträge

1. Die Akonto-Zahlung für die einmaligen Beiträge hat innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu erfolgen. Die Endabrechnung über die einmaligen Beiträge, abzüglich die geleistete Akonto-Zahlung ist innert 60 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
2. Grundeigentümer, welche ihrer Zahlungspflicht nicht innert dieser Frist nachkommen, werden mit einem Verzugszins in der Höhe des jeweiligen Zinssatzes der Basellandschaftlichen Kantonalbank für 1. Hypotheken, zuzüglich 1 %, belastet.
3. In Ausnahmefällen können dem Pflichtigen die Beiträge gestundet werden. Der Gemeinderat ist berechtigt, die Sicherstellung durch eine Bank oder ein anderes Kreditinstitut zu verlangen.

D) Betriebs- und Bezugsgebühren

§ 27 Gebührenpflicht

1. Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde jährlich eine Betriebs- und Unterhaltsgebühr bezahlen. Die Gebühr richtet sich nach dem gemessenen Wasserverbrauch.
2. Die Gebühr schuldet auch, wer Wasser aus privaten Anlagen bezieht.

§ 28 Eintritt der Gebührenpflicht

Die Abwassergebühr wird von dem Tag an erhoben, an dem die Liegenschaften an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. ²⁾

§ 29 Zahlungsmodus

Die Abwassergebühr ist innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins in der Höhe des jeweiligen Zinssatzes der Basellandschaftlichen Kantonalbank für 1. Hypotheken, zuzüglich 1 %, erhoben.

E) Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen

§ 30 Sondergebühren

Für die Erteilung der Kanalisationsbewilligungen, Kontrollen sowie besondere Dienstleistungen wird eine Gebühr erhoben.

§ 31 Zahlungsmodus

Die Bezahlung der Gebühren hat innert 30 Tagen netto nach Rechnungsstellung zu erfolgen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins in der Höhe des jeweiligen Zinssatzes der Basellandschaftlichen Kantonalbank für 1. Hypotheken, zuzüglich 1 %, erhoben.

V. Schlussbestimmungen

§ 32 Vollzug

1. Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.
2. Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 33 Rechtsschutz

1. Gegen Verfügung des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.
2. Gegen Verfügung betreffend die Erschliessungs- und Anschlussbeiträge (§§ 17 & 20) kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.
3. Für Anschluss- und Erschliessungsbeiträge sowie die jährlichen Gebühren besteht gemäss § 100 des Basellandschaftlichen Einführungsgesetzes zum ZGB ein gesetzliches Grundpfandrecht zugunsten der Gemeinde, das allen anderen Pfandrechten vorgeht.

§ 34 Strafbestimmungen

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zum Maximum der im Gemeindegesetz festgelegten Bussenkompetenz des Gemeinderates bestraft.
2. Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Bezirksgericht in Laufen Berufung eingelegt werden.

§ 35 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Abwasseranlagen vom 19. Mai 1994 wird aufgehoben.

§ 36 Übergangsbestimmungen

1. Der Gemeinderat kann die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen verpflichten, vor der Erneuerung der bestehenden kommunalen Abwasseranlagen:
 - a. eine private Sauberwasserleitung bis zu einem Schacht an der Parzellengrenze (Strassenlinie) zu erstellen;
 - b. in Zonen, wo es gemäss GEP erlaubt ist, eine Versickerung vorzunehmen
 - c. nicht verschmutztes Abwasser in ein oberirdisches Gewässer abzuleiten.
2. Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen müssen nicht verschmutztes Abwasser spätestens bei der Erneuerung der bestehenden privaten und kommunalen

Abwasseranlagen sowie bei Neuerschliessungen im Sinne des kantonalen Gewässerschutzes beseitigen.

3. Diejenigen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits einen bewilligten Anschluss besitzen, müssen für bestehende Abwasseranlagen oder Erneuerungen keine Vorteilsbeiträge mehr leisten. Vorbehalten bleibt § 23 Abs. 2 des Reglements.

§ 37 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2001.

Im Namen der Einwohnergemeinde

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Reglement über die Abwasseranlagen mit Entscheid Nr. 380 am 11. September 2002 genehmigt.

Das Reglement tritt in Kraft am 1. Januar 2002.

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

1) *Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 29.11.2017*

Inkrafttreten per 01.01.2018

Einwohnergemeinde Duggingen

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter

Beat Fankhauser

Christian Friedli

Genehmigt von der Bau- und Umweltschutzdirektion am 16.02.2018

2) *Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 12.06.2019*

Inkrafttreten per 01.01.2020

Einwohnergemeinde Duggingen

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter

Beat Fankhauser

Christian Friedli

Genehmigt von der Bau- und Umweltschutzdirektion am _____

Anhang Nr. 1

Tarifordnung

Zum Reglement über die Abwasseranlagen der Gemeinde Duggingen vom 4. Dezember 2001.

1. Einmalige Gebühren (gemäss § 30) ²⁾

2. Einmalige Beiträge (gemäss § 23)

2.1 Anschlussbeiträge für Neubauten jeder Art:

4 % des Brandlagerwertes der BGV

2.2 Anschlussbeiträge für Um- und Erweiterungsbauten:

4 % des Brandlagerwertes der BGV, Freibetrag: CHF 25'000.-- ¹⁾

3. Jährliche Gebühren (gemäss § 27) ²⁾

Beiträge und Gebühren bis zum Minimalbetrag von CHF 20.-- pro Rechnungsstellung werden nicht in Rechnung gestellt.

¹⁾ geändert an der Gemeindeversammlung vom 8.06.2011, In Kraft ab dem 01.01.2012

²⁾ geändert an der Gemeindeversammlung vom 29.11.2017, In Kraft ab dem 01.01.2018

Anhang Nr. 2 zu § 19 „Erschliessungsbeiträge“

Tarifordnung

Zum Reglement über die Abwasseranlagen der Gemeinde Duggingen vom 4. Dezember 2001.

1. Kosten für die direkte Grundstückerschliessung

Als Berechnungsbasis für die Kosten der Gemeinde zur Erschliessung des Grundstückes gelten die durchschnittlichen Erstellungskosten innerhalb des Perimeters für je eine Schmutz- und eine Regenwasserleitung mit einem maximalen Rohrdurchmesser von NW 200 für das Schmutz- und NW 250 für das Regenwasser.

2. Massgebende Perimeterfläche

Für die Ermittlung des Erschliessungsbeitrages ist die ganze Grundstücksfläche massgebend. In Baulandumlegungsgebieten die für das Grundstück gültige Beitragsfläche.

3. Massgebender Kostenansatz

Für die Ermittlung des Erschliessungsbeitrages beträgt der maximale Kostenansatz CHF 30.-- pro m². Für nachträgliche Erschliessungsbeiträge wird ein Kostenansatz von CHF 10.-- pro m² angewendet.

Der Kostenansatz berechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{Erstellungskosten}}{\text{Massgebende Grundstücksfläche}}$$

4. Berechnung des Erschliessungsbeitrages pro Grundstück

Der Erschliessungsbeitrag für das einzelne Grundstück ergibt sich aus der Formel:

$$\text{Grundstücksfläche} \times \text{Kostenansatz} \\ (\text{Beitragsfläche})$$